

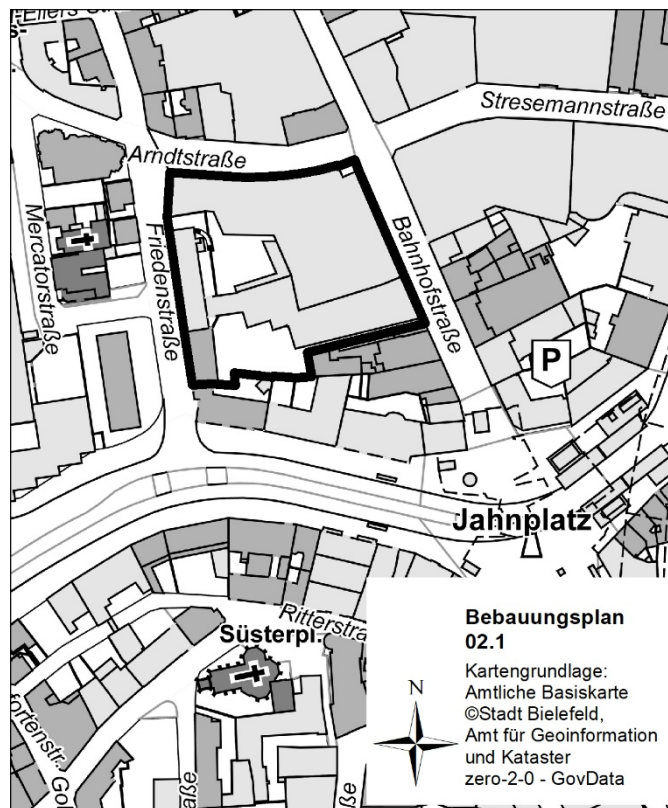
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 02.1 „City-Quartier Bahnhofstraße-Arndtstraße-Friedenstraße / Mitte“** für das Gebiet südlich der Arndtstraße, westlich der Bahnhofstraße sowie nördlich der Bebauung der Alfred-Bozi-Straße und östlich der Friedenstraße – Stadtbezirk Mitte – aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- 1. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02.1 „City-Quartier Bahnhofstraße-Arndtstraße-Friedenstraße / Mitte“ eingeleitet.*
- 2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02.1 „City-Quartier Bahnhofstraße-Arndtstraße-Friedenstraße / Mitte“ für das Gebiet südlich der Arndtstraße, westlich der Bahnhofstraße sowie nördlich der Bebauung der Alfred-Bozi-Straße und östlich der Friedenstraße ist im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.*
- 3. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage [Drucksachen-Nummer 1344/2025-2030, Anmerkung der Verwaltung] dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.*
- 4. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden gemäß den in der Anlage enthaltenen Ausführungen festgelegt. [Anlage der Beschlussvorlage Drucksachen-Nummer 1344/2025-2030, Anmerkung der Verwaltung].*
- 5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.*

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

1. Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können

vom 17. August bis einschließlich 4. September 2026

im Internet unter www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung sowie in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

2. Die öffentliche Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt am

**Mittwoch, 26. August 2026, 17:00 Uhr
im Else-Zimmermann-Saal des Technischen Rathauses (1. Etage)
August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld.**

Die Verwaltung wird bei diesem Unterrichts- und Erörterungstermin die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erläutern und zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung nehmen.

3. Während des oben genannten Zeitraums besteht ferner die Möglichkeit sich sowohl über das genannte Internetportal als auch per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen.

Bielefeld, den 4.8.26

In Vertretung

Nürnberger
Erster Beigeordneter